

attesta

Attesta Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

ELEKTRONISCHES EXEMPLAR

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2024

Rockfish Bio AG
Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	2 - 3
2.	Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	4 - 7
	2.1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	
	2.2. Steuerliche Verhältnisse	
	2.3. Wirtschaftliche Verhältnisse	
	2.3.1. Allgemeines	
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	8 - 9
	3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	
	3.2. Erteilte Auskünfte	
	3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	
4.	Bestätigungsvermerk	10 - 13

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I

II

Allgemeine Auftragsbedingungen

III

An die
Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der
Rockfish Bio AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Rockfish Bio AG,
Wien,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden
Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 26.09.2024 der Rockfish Bio AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **Kleinstkapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckte sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die entsprechenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie Februar bis August 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Christoph Schneider, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Rockfish Bio AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz:	Wien
Satzung:	vom 17.11.2021
Gegenstand des Unternehmens:	Erforschung, Entwicklung, Kommerzialisierung und der Vertrieb von innovativen Produkten im Bereich der Pharmazie und Biotechnologie (insbesondere im Hinblick auf altersbedingte Erkrankungen), die Erforschung, Entwicklung und Kommerzialisierung von Pharmazeutika, sowie die Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen und geistigen Schutzrechten
Grundkapital:	€ 73.372,-, repräsentiert durch 73.372 Stück Namensaktien
Vorstand:	Otto Kanzler Das Vorstandsmitglied vertritt selbständig.
Prokura:	DI Dr. Ingo Lämmermann

Aufsichtsrat:	Assoc.- Prof. Dr. Johannes Grillari, Vorsitzender Erich Jaklitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden Dr. Clemens Grossmayer
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer FN 569591 i. Die Registrierung erfolgte am 27.11.2021.
Größenklasse:	Die geprüfte Gesellschaft ist im Berichtsjahr eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs 1.

2.2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim **Finanzamt** Wien für Großbetriebe unter der **Steuernummer** 472/4606 veranlagt.

Die letzte **Veranlagung** erfolgte für das Jahr 2023.

2.3. Wirtschaftliche Verhältnisse

2.3.1. Allgemeines

Gegenstand des Unternehmens ist die Erforschung, Entwicklung, Kommerzialisierung und der Vertrieb von innovativen Produkten im Bereich der Pharmazie und Biotechnologie (insbesondere im Hinblick auf altersbedingte Erkrankungen), die Erforschung, Entwicklung und Kommerzialisierung von Pharmazeutika, sowie die Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen und geistigen Schutzrechten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterzeichnet.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Rockfish Bio AG, Wien weist zum 31. Dezember 2024 ein positives Eigenkapital von EUR 229.488,95 und einen Jahresfehlbetrag von EUR 523.137,50 aus. Die Gesellschaft befindet sich in einer Forschungs- und Entwicklungsphase und erzielt noch keine Umsatzerlöse und kann sich daher aus eigenen Mitteln nicht finanzieren. Der Vorstand geht davon aus, dass eine positive Entwicklung der Gesellschaft erst mittelfristig erwartet werden kann, aber durch bestehende Finanzierungszusagen die nächsten Forschungs- und Entwicklungsphasen der Gesellschaft gesichert sind.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Mit Schreiben vom 25. April 2025 haben wir gegenüber dem gesetzlichen Vertreter und dem Aufsichtsrat unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs 2 UGB ausgeübt, weil wir

bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer Tatsachen festgestellt haben, die den Bestand der Gesellschaft gefährden können.

Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss der

**Rockfish Bio AG,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung

Wir verweisen auf das Kapitel 2.3. des Lageberichts, in welchem der Vorstand beschreibt, dass eine positive Entwicklung der Gesellschaft erwartet wird und durch bestehende Finanzierungszusagen die nächsten Forschungs- und Entwicklungsphasen der Gesellschaft gesichert sind. Um die gesetzten Forschungsziele mittelfristig erreichen zu können, ist die Gesellschaft vom Erreichen der gesetzten Forschungs- und Entwicklungsschritte sowie von weiteren Finanzierungszusagen abhängig. Sollten die weiteren Forschungs- und Entwicklungsschritte nicht positiv realisiert werden oder notwendige weitere Finanzierungszusagen nicht erhalten werden, könnten damit einhergehende Liquiditätengpässe erhebliche Zweifel am Fortbestand des Unternehmens aufwerfen und das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage sein, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs seine Vermögenswerte und Schulden zu realisieren bzw. zu tilgen. Unser Prüfungsurteil ist in Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Sonstiger Sachverhalt

Nach österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften wird bei Kleinstkapitalgesellschaften davon ausgegangen, dass der Jahresabschluss ohne weitere Angaben und Erläuterungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das

Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Ergänzung

Hinsichtlich der wesentlichen Unsicherheit in Bezug auf die Unternehmensfortführung verweisen wir auf die Kapitel 2.3. Finanzielle Entwicklung im Lagebericht, welche die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten der Gesellschaft beschreiben und auf ihre voraussichtliche Entwicklung eingehen.



Attesta
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH


MMag. Christoph Schneider
Wirtschaftsprüfer

Wien, am 12. August 2025

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

JAHRESABSCHLUSS

zum 31.12.2024

Rockfish Bio AG

Reichsratsstraße 15/15
1010 Wien

Finanzamt Österreich
09 389/0523

BKS Steuerberatung GmbH & Co KG

3130 Herzogenburg Handelsstraße 8, Stiege 2, Top 2
Tel: +43 (2782) 82440 Fax: +43 (2782) 85579
E-Mail: bks@wt-bks.at

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen		
Lizenzen	8.125,00	8.750,00
Homepage	3.750,00	0,00
	11.875,00	8.750,00
II. Sachanlagen		
1. Maschinen		
Laborgeräte	56.629,19	34.669,39
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Büromaschinen, EDV-Anlagen	3.566,37	810,00
3. geleistete Anzahlungen		
Anzahlungen für Sachanlagen	21.497,50	0,00
	81.693,06	35.479,39
	93.568,06	44.229,39
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
geleistete Anzahlungen 0 %	76.872,00	0,00
Vorsteuer EU	127,74	0,00
Umsatzsteuer-Zahllast	30.262,13	841,58
Verrechnung Finanzamt 09 389/0523	3.139,69	3.385,05
	110.401,56	4.226,63
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
Kassa	341,47	780,20
SPK Herzogenburg 2110.5358	387.121,60	38.023,46
	387.463,07	38.803,66
	497.864,63	43.030,29
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.724,37	453,87
Mietvorauszahlungen	30.000,00	0,00
	38.724,37	453,87
Summe Aktiva	630.157,06	87.713,55

Passiva	31.12.2024	31.12.2023
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Grundkapital		
übernommenes Grundkapital	72.687,00	70.298,00
<i>einbezahltes Grundkapital</i>	<i>72.687,00</i>	<i>70.298,00</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. gebundene		
gebundene Rücklagen	1.151.795,00	470.930,00
III. Bilanzverlust		
Jahresverlust	-523.137,50	-228.734,18
Verlustvortrag aus Vorjahren	-471.855,55	-243.121,37
	<u>-994.993,05</u>	<u>-471.855,55</u>
	229.488,95	69.372,45
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	41.112,48	4.611,00
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	11.730,41	761,58
Rückstellungen für Gutstunden	1.709,31	322,63
	<u>54.552,20</u>	<u>5.695,21</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
VISA Office	84,26	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
VISA Office	84,26	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Inland	97.140,03	8.683,02
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	97.140,03	8.683,02
3. sonstige Verbindlichkeiten		
Verrechnung Lohnsteuer	8.066,58	870,41
Verrechnung Dienstgeberbeitrag	1.640,77	235,76
Verrechnung Dienstgeberzuschlag	159,64	24,21
Verrechnung Kommunalsteuer	1.330,36	191,16
Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	50,00	20,00
Sozialversicherungsanstalten	16.165,82	2.570,53
Verrechnung Löhne und Gehälter	387,00	0,00
übrige sonstige Verbindlichkeiten	7.389,00	50,80
	<u>35.189,17</u>	<u>3.962,87</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
Verrechnung Lohnsteuer	8.066,58	870,41
Verrechnung Dienstgeberbeitrag	1.640,77	235,76
Verrechnung Dienstgeberzuschlag	159,64	24,21
Verrechnung Kommunalsteuer	1.330,36	191,16
Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	50,00	20,00
	<u>11.247,35</u>	<u>1.341,54</u>

Passiva	31.12.2024	31.12.2023
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
Sozialversicherungsanstalten	16.165,82	2.570,53
Verrechnung Löhne und Gehälter	387,00	0,00
	16.552,82	2.570,53
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
Verrechnung Lohnsteuer	8.066,58	870,41
Verrechnung Dienstgeberbeitrag	1.640,77	235,76
Verrechnung Dienstgeberzuschlag	159,64	24,21
Verrechnung Kommunalsteuer	1.330,36	191,16
Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	50,00	20,00
Sozialversicherungsanstalten	16.165,82	2.570,53
Verrechnung Löhne und Gehälter	387,00	0,00
übrige sonstige Verbindlichkeiten	7.389,00	50,80
	35.189,17	3.962,87
	132.413,46	12.645,89
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
VISA Office	84,26	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	97.140,03	8.683,02
Verrechnung Lohnsteuer	8.066,58	870,41
Verrechnung Dienstgeberbeitrag	1.640,77	235,76
Verrechnung Dienstgeberzuschlag	159,64	24,21
Verrechnung Kommunalsteuer	1.330,36	191,16
Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	50,00	20,00
Sozialversicherungsanstalten	16.165,82	2.570,53
Verrechnung Löhne und Gehälter	387,00	0,00
übrige sonstige Verbindlichkeiten	7.389,00	50,80
	132.413,46	12.645,89
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	213.702,45	0,00
Summe Passiva	630.157,06	87.713,55

	2024	2023
1. sonstige betriebliche Erträge		
Weitverrr. Transport Drittländer	2.493,45	0,00
Forschungsprämie	41.283,65	28.732,65
FFG Projekt 917229 STARD	213.702,55	0,00
Sonstige Förderungen	1.824,00	0,00
	259.303,65	28.732,65
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Betriebsstoffe		
Labormaterial Inland	29.139,22	1.170,80
Labormaterial EU	25.576,53	1.424,81
	54.715,75	2.595,61
Skonti, Boni und Rabatte		
Skontoertrag ig. Erwerb 20 % (mit VSt)	0,00	-1,14
	54.715,75	2.594,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Fremdleistungen	96.252,48	20.237,00
Fremdleistungen Drittland RC	28.063,30	0,00
	124.315,78	20.237,00
	179.031,53	22.831,47
3. Personalaufwand		
a) Gehälter		
Gehälter	170.418,04	76.464,00
Zulagen (Angestellte)	387,00	300,00
Sonderzahlungen (Angestellte)	28.403,08	12.744,00
Veränderung Urlaubsrückstellungen (Angestellte)	10.968,83	-523,89
Veränderung Gutstundenrückstellungen (Angestellte)	1.386,68	18,57
	211.563,63	89.002,68
b) soziale Aufwendungen		
Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Angestellte	2.578,63	1.364,88
gesetzlicher Sozialaufwand (Angestellte)	38.898,07	18.696,84
Dienstgeberbeitrag (Angestellte)	7.356,42	3.300,66
Dienstgeberzuschlag (Angestellte)	715,76	338,96
Kommunalsteuer (Angestellte)	5.964,65	2.676,24
Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn Angestellte)	282,00	212,00
freiwilliger Sozialaufwand	2.480,83	499,10
	58.276,36	27.088,68
	269.839,99	116.091,36
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	16.031,39	11.253,80
Geringwertige Vermögensgegenstände	4.496,67	0,00
	20.528,06	11.253,80

	2024	2023
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
Sonstige Gebühren und Abgaben	0,00	7,00
Grundumlage	244,82	0,00
	244,82	7,00
Aufwand für Instandhaltung		
Instandhaltung	250,00	0,00
Transportaufwand		
Transporte durch Dritte	2.493,45	0,00
Reise- und Fahraufwand		
Reisespesen	10.875,67	6.154,43
Aufwand für Miete		
Miete Labor und Infrastruktur	108.322,80	23.099,00
Lizenzgebühren	2.101,44	335,74
IP Aufwand	42.957,52	26.889,15
	153.381,76	50.323,89
Aufsichtsratsvergütungen	0,00	12.620,00
Aufwand für Büromaterial		
Büromaterial und Drucksorten	510,84	129,93
Aufwand für Werbung		
Werbung	3.872,40	1.841,04
Messen und Konferenzen	3.544,10	2.750,15
Repräsentationsaufwand	77,17	198,15
	7.493,67	4.789,34
Aufwand für Versicherungen		
Versicherungsaufwand	3.834,16	3.836,39
Rechts- und Beratungsaufwand und Buchführung		
Rechts- und Beratungsaufwand	44.939,63	18.938,59
Beratungsaufwand AG	16.977,00	2.220,00
Controllingaufwand	11.265,00	0,00
Buchhaltungsaufwand	10.892,00	400,00
Administrationsaufwand	25.127,50	2.725,00
IT Aufwand	17.467,03	1.379,20
	126.668,16	25.662,79
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
Aus- und Weiterbildung	0,00	60,00
Spesen des Geldverkehrs	580,74	215,29
	306.333,27	103.799,06
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-516.429,20	-225.243,04
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge aus Bankguthaben	13,93	8,86

	2024	2023
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Zinsen für Darlehen	3.222,23	0,00
9. Zwischensumme aus Z 7 bis 8 (Finanzergebnis)	-3.208,30	8,86
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 9)	-519.637,50	-225.234,18
11. Steuern vom Einkommen		
Körperschaftsteuer	3.500,00	3.500,00
12. Ergebnis nach Steuern	-523.137,50	-228.734,18
13. Jahresfehlbetrag	-523.137,50	-228.734,18
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Verlustvortrag aus Vorjahren	-471.855,55	-243.121,37
15. Bilanzverlust	-994.993,05	-471.855,55

Wien, am 08.08.2025

Otto Kanzler, Vorstand

Lagebericht

zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2024

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens

1.1. Allgemeines

Die Rockfish Bio AG ist ein Start-up Unternehmen der Biotechnologie (Gründung November 2021), welches eine Technologie-Plattform zur gezielten Eliminierung von seneszenten Zellen im Körper etabliert (Senolytika). Auf der Basis dieser Plattform werden therapeutische Anwendungen für unterschiedliche alters-assoziierte Erkrankungen entwickelt und verwertet. Es sind aktuell mehr als 40 Erkrankungen beschrieben, die auf ein erhöhtes Maß an seneszenten Zellen zurückzuführen sind. Internationale Studien zeigen, dass weltweit im Jahr 2019 ca. 700 Millionen Personen ein Alter von 65+ Jahren aufweisen. Bis zum Jahr 2025 wird diese Zahl auf 1,5 Milliarden Personen steigen. Der Bevölkerungsanteil dieser Altersgruppe wird in Industriestaaten auf 30-40% ansteigen. Von den Personen 65+ weisen 80% zumindest eine und 68% zwei oder mehr chronische Erkrankungen auf. Dies führt zu enormen Kosten für unser globales Gesundheitssystem und sowie zu einer schlechteren Lebensqualität der Personen. Unsere Plattform-Technologie hat daher ein enormes ethisches und wirtschaftliches Potential. Sollten nur 5% der Personen aus den Industriestaaten behandelt werden (10 Millionen Menschen) und die Behandlungskosten pro Patient EUR 5.000 betragen (sehr konservative Schätzung), liegt das jährliche Marktpotenzial bei ca. EUR 50 Milliarden.

Der therapeutische Ansatz von Rockfish Bio AG unterscheidet sich wesentlich von den wenigen Ansätzen, die derzeit erprobt werden. Bisherige Ansätze verwenden Wirkstoffe, die in der Chemotherapie bei Tumorerkrankungen eingesetzt werden und verursachen teils massive Nebenwirkungen. Unser patentierter Ansatz bekämpft gezielt seneszente Zellen mit hoher Selektivität, gesunde Zellen des Körpers bleiben davon unberührt. Wir erwarten uns daher bei einer Behandlung keine, bzw. sehr geringe Nebenwirkungen. Der Wirkmechanismus basiert auf der Tatsache, dass seneszente Zellen viel mehr Arachidonsäure produzieren als gesunde. Die Arachidonsäure, welche in hohen intrazellulären Konzentrationen cytotoxisch wirkt, wird in mehreren Abbauwegen in der Zelle weiterverarbeitet. Reduziert man nun den Abbau der Arachidonsäure (keine komplette Blockierung des Abbaus) für einen kurzen Zeitraum, steigt die Konzentration der Arachidonsäure in der seneszenten Zelle und überschreitet das tödliche Maß. Die seneszenten Zellen töten sich von selbst. Auch bei gesunden Zellen steigt die Konzentration der Arachidonsäure. Der Level bleibt aber weit unter der cytotoxischen Konzentration. Die gesunde Zelle überlebt die Behandlung, es kommt zu keinen bzw. geringen Nebenwirkungen bei der Behandlung.

Rockfish Bio AG

Reichsratsstraße 15/15
A-1010 Wien
Österreich

Firmenbuchnummer: FN 569591 i
UID: ATU77556949
Handelsgericht: Wien

mailto: office@rockfishbio.com
web: www.rockfishbio.com
Seite 1 von 10

Die Schwierigkeit bei der Entwicklung von Behandlungen gegen seneszente Zellen besteht im Problem der Messung der Anzahl der seneszenten Zellen im Körper mit nicht invasiven Analysemethoden. Das Unternehmen TAmiRNA, ein Unternehmen aus unserem Gründerumfeld, hat einen Biomarker-Test auf der Basis von zirkulierenden miRNAs entwickelt (SenomiR-Test), der die Menge an seneszenten Zellen im Körper anhand von Blutproben feststellen kann. Dieser Test wird bei der Entwicklung unserer Therapien sehr stark zum Einsatz kommen.

Die Anwendung der Erhöhung der Konzentration von Arachidonsäure in den seneszenten Zellen und die begleitende Analytik durch den SenomiR-Test stellen unser einzigartiges, revolutionäres Konzept zur raschen und zielgerichteten Entwicklung von Senolytika dar (Alleinstellungsmerkmal).

Wir konnten zeigen, dass einige Substanzen (spezifische Hemmer der „Hauptabbauwege“ von Arachidonsäure – vor allem COX, ALOX, ACSL), von denen basierend auf unserer Hypothese eine senolytische Eigenschaft zu erwarten ist, in Zellkulturmodellen sehr gut senolytisch wirken. Unsere aktuelle Lead-Substanz (RFB01016) zeigt in allen bisherigen Tests eine sehr gute Performance. Ebenso scheinen etwaige toxische Merkmale nicht bzw. sehr gering ausgeprägt zu sein. Es stehen nun eine Reihe von weiteren Untersuchungen an, bevor wir Studien zur Generierung von Daten für die Einreichung zur Anwendung am Menschen beginnen können. Dabei arbeiten wir mit externen Partnern zusammenarbeiten (CROs), die nach unseren Vorgaben die jeweiligen Studien durchführen. Die erforderlichen funktionellen, biotechnologischen und präklinischen Untersuchungen laufen bei Rockfish.

Rockfish Bio AG hat bereits und wird weiterhin Förderungen und andererseits Risikokapital von privaten und institutionellen Kapitalgebern einwerben.

Die Entwicklungsarbeiten werden bis Ende der klinischen Phase IIa durch Rockfish und externen Partnern (CROs) durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Phase wird eine Verwertung (Verkauf oder Lizenz) an ein Pharmaunternehmen angestrebt.

Gemäß aktueller Planung erwarten wir das Ende der Phase IIa im Jahr 2029.

1.2. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Im Geschäftsjahr 2024 lag der Schwerpunkt der Firmenentwicklung bei der Generierung von in-vivo Daten aus natürlich gealterten Mäusen. Diese Daten haben gezeigt, dass unser patentierter Ansatz auch in Tierversuchen funktioniert. Sie stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Erschließung von weiterem Risikokapital dar.

Im Jahr 2023 haben wir mit RFB01016 eine wirksamste Substanz identifiziert. Wir haben nach der Gewährung einer FFG Life Science Austria Förderung zusätzliches Personal eingestellt und Studien bei externen Partnern beauftragt. Ebenso haben wir Disease-Modelle etabliert. In allen Versuchen konnten wir zeigen, dass unsere Substanz in allen Geweben und Organen einen senolytischen Effekt besitzt. Mehr noch, die bei unserem CRO, Eurofins, durchgeführten toxikologischen Vorstudien (SafetyPanel44™) wurden nur 2 potenzielle „Probleme“ identifiziert, die beide jedoch zwischenzeitlich aufgeklärt bzw. gelöst sind. Üblicherweise gibt es bei neuen Wirkstoffen zum Beginn deutlich mehr „Probleme“, die step-by-step gelöst werden müssen. Aktuell gehen wir davon aus, dass unser Kandidat RFB01016 eine geeignete Substanz für die human Applikation ist. Damit ersparen wir uns wahrscheinlich 1-1,5 Jahre Entwicklungsarbeit.

Aufgrund der immer neuen Erkenntnisse wird das weitere Entwicklungsprogramm laufend angepasst.

In den Jahren 2023 bis Juli 2025 ist es uns gelungen ca. EUR 1.200k zusätzliches Kapital von „Friends and Family“ Partnern einzuwerben. Aktuell verhandeln wir mit weiteren privaten und institutionellen Investoren über die nächste Finanzierung.

1.3. Zweigniederlassungen

Es bestehen zum Ende des Geschäftsjahres in Österreich und im Ausland keine Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften.

1.4. Finanzielle Leistungsindikatoren per 31.12.2024

- **Ertragslage**
 - F&E-Aufwendungen: EUR 811k (aus dem Antrag der Forschungsprämie)
 - Öffentliche F&E-Förderungen (Forschungsprämie und FFG-Förderung): EUR 255k
- **Finanzlage**
 - Eingeworbene Finanzmittel: EUR 633k
 - Investitionen: EUR 69k
- **Vermögenslage**
 - Eigenkapitalquote: 36,4 %

1.5. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

- Anzahl Mitarbeiter: 2,83

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1. Organisatorische Entwicklung

Der Personalstand per 31.12.2024 beträgt 7 Personen bzw 6,25 VZÄ. Der Vorstand Otto Kanzler steht mit durchschnittlich 30-40 Stunden pro Monat der Gesellschaft zur Verfügung, erhält aber vereinbarungsgemäß bis zum Abschluss einer Series A Finanzierungsrunde keine finanzielle Vergütung.

2.2. Wissenschaftliche Entwicklung und Kooperationen

Weiter Entwicklungen:

- 2.2.1. Medizinal-Chemische Etablierung und Testung unserer Lead-Substanz
- 2.2.2. Entwicklung und Etablierung von Disease-Modellen (Rockfish und spezifische CROs)

2.3. Finanzielle Entwicklung

Eingangs möchte ich prinzipiell erwähnen, dass wir versuchen alle finanziellen Mittel, die wir zur Verfügung haben, in F&E-Aktivitäten zu investieren. Sollten wir weniger Geld aufstellen können, werden die F&E-Maßnahmen reduziert. Wir versuchen permanent neue Gelder einzuwerben. Aktuell sind wir mit mehreren privaten und institutionellen Investoren, sowie mit Pharmaunternehmen in Gesprächen.

Der Wirtschaftsprüfer kann nur eine positive Fortbestandsprognose auf der Basis gesicherter Einnahmen attestieren. Wir haben aus diesem Grund 2 Szenarien entwickelt, ein Base Case und ein Worst Case Szenario. Beide Szenarien zeigen, dass die Gesellschaft bis Ende 2026 finanziert ist. Im Worst Case Szenario werden die F&E Aktivitäten vorübergehend eingestellt. Dieses Szenario ist nicht unser Ziel, erfüllt aber die Anforderungen eines positiven Prüfungsurteils des Wirtschaftsprüfers. Wir sind davon überzeugt, dass dieses Worst Case Szenario nicht eintreffen wird.

2.3.1. Base Case Entwicklung: Dies unter der Annahme, dass wir im Q3/2025 eine Kapitalerhöhung von EUR 500k durchführen können EUR 250k sind bereits realisiert. Aktuell laufen mit vielen potenziellen Investoren Gespräche, die die Wahrscheinlichkeit der Umsetzbarkeit hoch erscheinen lassen. Gesichert ist dies jedoch noch nicht. Neben der Kapitalerhöhung reichen wir einen Fortsetzungsantrag bei der FFG ein. Laufzeit zwischen Oktober 2025 und September 2026. Das Fördervolumen wird ca. EUR 900k betragen und in 3 Tranchen ausbezahlt werden. Wir rechnen stark mit einer Genehmigung, da unsere Daten sensationell sind. Zusätzlich bemühen wir uns einen aws-Seed Antrag genehmigt zu bekommen. Der Finanzierungsbetrag beträgt EUR 889k über eine Laufzeit von 12-18 Monaten. Wir rechnen mit dem Start dieses Projektes am 1.10.2025. Mit diesen Finanzierungen gehen auch die weiteren Entwicklungen ungehindert, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiter.

2.3.1.1. Finanzierung/Liquiditätsplan:

Der Beiliegende Liquiditätsplan zeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens bis Ende 2026 gesichert ist.

2.3.1.2. Planergebnisrechnung:

In der beiliegenden Tabelle sind ebenfalls die Erträge und Aufwendungen bis Ende 2026 dargestellt.

2.3.1.3. Förderungen:

Wir haben bei der FFG ein Life Science Austria Projekt genehmigt bekommen und werden um Verlängerung ansuchen. Dieses Verlängerungsprojekt beinhaltet eine Förderung (Zuschuss und Darlehen) von ca. EUR 900k für die Dauer von weiteren 12 Monaten und startet im Oktober 2025. Verlängerungsanträge werden üblicherweise genehmigt, wenn das Projekt erfolgreich abgewickelt wird. Das ist bei Rockfish der Fall.

- 2.3.2. Worst Case Entwicklung: Dabei wurden lediglich bereits zugesagte Kapitalerhöhungen und gesicherte Zahlungseingänge unterstellt. Damit die Finanzierung der Gesellschaft bis Ende 2026 gesichert ist, müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:
- 2.3.2.1. Personalabbau per Ende August 2025: entsprechende Vereinbarungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind unterfertigt. Diese Vereinbarungen beinhalten eine Wiedereinstellungsgarantie, die schlagend wird, sobald eine ausreichende Finanzierung gesichert ist. Wir sehen das Risiko, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Unternehmen verlassen werden, als eher gering an. Derzeit sind viele biotechnologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Markt verfügbar, da einige große Unternehmen die Aktivitäten im Osten von Österreich stark reduziert bzw. eingestellt haben.
 - 2.3.2.2. Reduktion der externen Serviceleistungen: Entwicklungsarbeiten bei unseren CRO werden bis zum Abschluss der Folgefinanzierung on hold gestellt. Backoffice Services und Mieten werden auf null reduziert.
 - 2.3.2.3. Finanzierung/Liquiditätsplan: Mit diesen Maßnahmen ist die Finanzierung der Gesellschaft bis Ende 2026 gesichert. Es werden jedoch keine F&E-Aktivitäten durchgeführt. Sobald eine weitere Finanzierung abgeschlossen ist, werden die Arbeiten wieder aufgenommen.
 - 2.3.2.4. Planergebnisrechnung:
In der beiliegenden Tabelle sind ebenfalls die Erträge und Aufwendungen bis Ende 2026 dargestellt.
 - 2.3.2.5. Förderungen: abgesehen von der bestehenden FFG-Förderung sind keine weiteren Förderungen geplant.

3. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

3.1. Forschungs- und Entwicklungsrisiken

Die generierten positiven in-vivo Daten reduzieren das größte Entwicklungsrisiko für das laufende und kommende Jahr. Wir sind davon überzeugt eine entsprechende Finanzierung des Unternehmens realisieren zu können. Unser Ansatz ist für die Szene nach wie vor interessant. Der von uns detaillierte Entwicklungsplan wurde und wird mit externen Experten (Scientific Advisory Board) diskutiert und laufend auf der Basis der gewonnenen Ergebnisse angepasst. Wir haben aufgrund der erfolgreichen in-vivo Daten die Anwendungsstrategie überarbeitet (siehe oben). Die finalen Indikationen sind derzeit noch nicht fixiert. Wir kontaktieren laufend potenzielle Kapitalgeber. Das Feedback ist positiv (siehe oben). Für einzelne Teilbereiche der Technologieentwicklung hat und wird das Unternehmen Kooperationen mit etablierten Firmen aufgebaut bzw. aufbauen, um das Umsetzungsrisiko weiter zu reduzieren (TAmiRNA, LBI, Eurofins, Evercyte, etc.). Zwecks Managements der operativen Risiken im Labor wurden umfassende verbindliche Sicherheitsrichtlinien und eine Home-Office-Policy eingeführt.

3.2. Risiken in der patentrechtlichen Absicherung

Unser Ansatz ist durch das „Pathway“ Patent weltweit abgesichert. Zusätzlich haben wir ein „Auswahl-Patent“ eingereicht, das die Anwendung unserer Lead-Substanz RFB01016 bei unserer Interventionsstrategie für Rockfish schützt.

Weiters werden wir auf der Basis der Ergebnisse aus dem Substanz-Screening neue Patente anmelden. Wir erwarten neue Patentanmeldungen während der nächsten 3 Jahre.

Das „Pathway“ Patent befindet sich derzeit in der Nationalisierungsphase. Bis jetzt haben wir von keinem Patentamt irgendwelche Vorbehalte gegen die Nationalisierung erfahren. Der Nationalisierungsprozess wird wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2026 abgeschlossen sein.

Ein generelles Risiko besteht in der Möglichkeit, dass andere Forschungsgruppen alternative Strategien zur Eliminierung von seneszenten Zellen im Körper entwickeln. Derzeit sind uns keine solche Arbeiten mit (ähnlich) guten Erfolgsaussichten bekannt, ein Risiko diesbezüglich besteht aber immer.

Unser Kandidat RFB01016 ist von einer argentinischen Forschergruppe für Krebserkrankungen zum Patent angemeldet. Wir versuchen mit dieser Forschungsgruppe einen Lizenzvertrag in den nächsten Monaten abzuschließen. Kontakt wurde bereits aufgenommen, das prinzipielle Interesse an einer Lizenzvergabe an Rockfish ist bekundet. Derzeit werden gegenseitig die Daten evaluiert. Ein Abschluss des Lizenzvertrages ist für die 2. Jahreshälfte 2025 geplant.

Die Rockfish Bio AG arbeitet bei Patentangelegenheiten mit der namhaften Kanzlei REDL Life Science Patent Attorneys, Wien, zusammen.

3.3. Risiken in der Beschaffung der notwendigen Ressourcen

Die Einstellung von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt aktuell im Wiener Raum keine Herausforderung dar. Es haben viele Biotech-Unternehmen im letzten Jahr den operativen Betrieb eingestellt oder reduziert. Wir haben in den letzten Monaten ein erfahrenes Team eingestellt, welches zum größten Teil bereits bei anderen Unternehmen für die Entwicklung von therapeutischen Wirkstoffen erfolgreich mitgearbeitet haben. Weiteres Personal ist derzeit nicht erforderlich.

Das Unternehmen ist aufgrund seiner derzeit noch geringen Mitarbeiteranzahl sehr vom Engagement des Personals abhängig. Durch moderne Führungsinstrumente, offenen Kommunikation, Fortbildungsmaßnahmen und weitgehende Flexibilität bei der Erbringung der Arbeitsleistung schaffen wir ein positives Betriebsklima, welches sich günstig auf unsere Entwicklung auswirken wird.

Mit der Erweiterung des operativen Teams haben wir weitere Labor- und Büroflächen angemietet. In unserem derzeitigen Setup ist dies sehr leicht möglich (Leberstrasse 20, 1110 Wien).

3.4. Vermarktungsrisiken

Letztendlich besteht das Risiko, dass unser patentierter Ansatz nicht im Menschen funktioniert, bzw. die Nachteile potenzieller Nebenwirkungen gegenüber dem Nutzen der Behandlung überwiegen.

Die Rockfish Bio AG hat sehr früh Kontakt zu potenziellen Kunden aufgenommen. Damit ist sichergestellt, dass die Produktentwicklung nicht an den Anforderungen des Marktes vorbei vorangetrieben werden. Die inhärenten Risiken der Technologie selbst bleiben damit aber bestehen.

3.5. Finanzielle Risiken (Finanzinstrumente)

Der Geschäftsbetrieb der Rockfish Bio AG wird von der Fähigkeit des Unternehmens sich über Mittel privater und institutioneller Risikokapitalgeber und öffentlicher Förderungen zu finanzieren, abhängen. Auf der Basis der bestehenden Finanzierungszusagen und Maßnahmen ist die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens bis Ende 2026 gesichert.

Finanzinstrumente zur Absicherung von Ausfall-, Zins- oder Währungsrisiken sind bei Rockfish Bio AG derzeit nicht notwendig.

4. Bericht über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess


Bis auf die Freigabe von Banküberweisungen sind die wesentlichen Teile des Rechnungslegungsprozesses an die InnoFly Management GmbH ausgelagert. Die Personalverrechnung wird durch die BKS Steuerberatungs GmbH durchgeführt. Beide Organisationen sind für die Erstellung der Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse verantwortlich. Der Vorstand nimmt detaillierte Plausibilitätsprüfungen vor und kontrolliert die richtige Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen auf Kostenstellen und Projekte.

Für den internen Bestell- und Freigabeprozess gibt es detaillierte Prozessdokumentationen sowie klare Richtlinien über Betragsgrenzen und die Einhaltung eines 4-Augenprinzips. Bei größeren Bestellungen bzw. bei Anschaffungen außerhalb des genehmigten Budgets ist in jedem Fall die Freigabe des Vorstands einzuholen. Für Reise- und Bewirtungskosten gibt es ebenfalls klare Richtlinien.

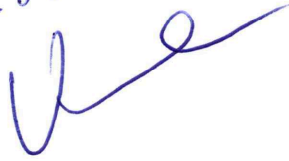
Weitere Bestandteile des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind der detaillierter Jahresbudgetplan auf Quartalsbasis, die laufende Überwachung von Soll-Ist-Abweichungen sowie die Budget-/ bzw. Liquiditätsplanung, um frühzeitig eventuelle Liquiditätsengpässe aufzudecken.

Die Gesamtverantwortung für die interne Kontrolle sowie das Risikomanagement der Rockfish Bio AG liegt beim Vorstand. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat im Rahmen der Quartalsbesprechungen rechenschaftspflichtig. Gemäß Geschäftsordnung hat der Vorstand außerdem bei bestimmten Geschäftsvorfällen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

Rockfish Bio AG
Otto Kanzler, Vorstand



Beilage: Ergebnisrechnungen bis Ende 2026 inkl. Liquiditätsplanung in 2 Szenarien (Base und Worst)

12.8.2025




Planung 2025-2026 Base Case - aktuelle Planung - 8.8.2025

G&V [TEUR]		Jun.25	Jul.25	Aug.25	Sep.25	Okt.25	Nov.25	Dez.25	2025	Jän.26	Feb.26	Mär.26	Apr.26	Mai.26	Jun.26	Jul.26	Aug.26	Sep.26	Okt.26	Nov.26	Dez.26	2026	
Erträge	Umsätze	36							36														
	Förderungen	447	71	71	71	435	79	79	1.254	79	346	79	79	79	79	79	257	79				89	1.246
	Forschungsprämie	84						71	155														91
Summe Erträge [TEUR]		567	71	71	71	435	79	150	1.445	79	346	79	79	79	79	79	257	79				180	1.337
Aufwendungen	Material	-55	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-67	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-2	-22
	Fremdleistungen	-195				-13	-34	-13	-256	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-160
	Afa & GWG	-21	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-41	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-37
	Personal	-415	-71	-71	-71	-71	-143	-71	-914	-73	-73	-73	-73	-147	-73	-73	-73	-73	-73	-147	-73	-73	-1.028
	Sonstige	-238	-31	-31	-40	-33	-33	-51	-459	-33	-44	-34	-33	-43	-36	-33	-43	-34	-33	-43	-43	-46	-457
Summe Aufwendungen [TEUR]		-924	-108	-108	-117	-123	-215	-140	-1.736	-125	-135	-126	-125	-208	-128	-125	-135	-126	-199	-135	-136	-136	-1.703
Ergebnis [TEUR]		-357	-37	-37	-45	312	-136	10	-291	-46	210	-46	-46	-129	-49	-46	122	-46	-199	-135	44	-367	

LIQUIDITÄT [TEUR]		Jun.25	Jul.25	Aug.25	Sep.25	Okt.25	Nov.25	Dez.25	2025	Jän.26	Feb.26	Mär.26	Apr.26	Mai.26	Jun.26	Jul.26	Aug.26	Sep.26	Okt.26	Nov.26	Dez.26	2026
	Kontostand Beginn		6	191	337	222	1.035	822		683	559	692	853	729	594	467	343	388	264	257	123	
	Saldo		-37	-37	-47	310	-138	8		-48	209	-48	-48	-131	-50	-48	121	-48	-200	-136	42	
	Förderungen Korrektur - STARD		-71	-71	-71	-79	-79	-79		-79	-79	-79	-79	-79	-79	-79	-79	-79				
	AFA		3	3	3	3	3	3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
	Förderung FFG STARD					170																
	Investoren		250	250										71								
	Forschungsprämie							-71														-91
	Disease Modelle					-25																
Kontostand Ende [TEUR]			191	337	222	1.061	822	683		559	692	853	729	594	467	343	388	264	257	123	78	

Rockfish Bio AG

Reichsratsstraße 15/15
A-1010 Wien

Firmenbuchnummer: FN 569591 i
UID: ATU77556949

mailto: office@rockfishbio.com

web: www.rockfishbio.com



Planung 2025-2026 Worst Case - aktuelle Planung - 8.8.2025

G&V [TEUR]		Jun.25	Jul.25	Aug.25	Sep.25	Okt.25	Nov.25	Dez.25	2025	Jän.26	Feb.26	Mär.26	Apr.26	Mai.26	Jun.26	Jul.26	Aug.26	Sep.26	Okt.26	Nov.26	Dez.26	2026	
Erträge	Umsätze	36							36														
	Förderungen	447	71	71	71				661														
	Forschungsprämie	84							45													13	13
Summe Erträge [TEUR]		567	71	71	71			45	826													13	13
Aufwendungen	Material	-55	-2	-2					-59														
	Fremdleistungen	-195							-216														
	Afa & GWG	-21	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-41	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-3	-37
	Personal	-415	-71	-71					-558														
	Sonstige	-238	-29	-29	-6	-5	-5	-19	-332	-5	-7	-6	-5	-6	-8	-5	-6	-6	-5	-6	-18	-83	
Summe Aufwendungen [TEUR]		-924	-106	-106	-10	-8	-29	-22	-1.205	-8	-10	-9	-8	-9	-11	-8	-9	-9	-8	-9	-21	-119	
Ergebnis [TEUR]		-357	-35	-35	62	-8	-29	23	-379	-8	-10	-9	-8	-9	-11	-8	-9	-9	-8	-9	-8	-106	

LIQUIDITÄT [TEUR]		Jun.25	Jul.25	Aug.25	Sep.25	Okt.25	Nov.25	Dez.25	2025	Jän.26	Feb.26	Mär.26	Apr.26	Mai.26	Jun.26	Jul.26	Aug.26	Sep.26	Okt.26	Nov.26	Dez.26	2026
	Kontostand Beginn		6	193	90	83	180	153		133	126	118	111	104	141	132	125	118	110	104	96	
	Saldo		-35	-35	60	-10	-31	21		-10	-11	-10	-10	-11	-12	-10	-11	-10	-10	-11	-9	
	Förderungen Korrektur - STARD		-71	-71	-71																	
	AFA		3	3	3	3	3	3		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
	Förderung FFG STARD					170																
	Investoren		250																			
	Forschungsprämie							-45						45							-13	
	Disease Modelle					-25																
Kontostand Ende [TEUR]			193	90	83	206	153	133		126	118	111	104	141	132	125	118	110	104	96	77	

Rockfish Bio AG

Reichsratsstraße 15/15
A-1010 Wien

Firmenbuchnummer: FN 569591 i
UID: ATU77556949

mailto: office@rockfishbio.com

web: www.rockfishbio.com

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem ausreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und

dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen

des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4

(2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind

Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die

Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.